



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes	Drucksachen-Nr.: 20-3246.01 Datum: 23.10.2017
---	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur Anfrage AfD betr. Bordell Wilhelmstraße

Sachverhalt:

Den allgemeinen Hinweisen des Prostitutionsschutzgesetzes (ProstSchG) zur Folge betreibt grundsätzlich ein „Prostitutionsgewerbe“, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er eine Prostitutionsstätte betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt. Hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution.

Wer ein unter die Definition fallendes Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Anwohner des Hauses Wilhelmstraße 14 in Harburg zeigten dem Bezirksamt sowie dem Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt im Juli 2016 schriftlich an, dass in genanntem Haus gewerblich Prostitution betrieben werden würde. Der benannte Bordellbetrieb „Love-House-Harburg“ 1 würde vom Eigentümer der Immobilie Wilhelmstraße 14 daselbst betrieben.

1 <http://b73.sexy/clubs-thaimassagen-bordelle-nachtsclubs-appartments-an-der-b73/wilhelmstrasse-14-hamburg-harburg/#.Wd4Ec2cUnct>

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann ist dem Bezirksamt bekannt, dass sich in der Wilhelmstraße 14 ein Bordell befindet?
2. Wie viele Prostituierte sind in der Wilhelmstraße 14 als Gewerbetreibende registriert?
3. Ist das dort beheimatete „Love-House-Harburg“ ein eingetragener, gewerblicher Prostituiertenbetrieb gemäß §14 Gewerbeordnung (GewO)?
 - a) Wenn ja, seit wann besteht dieser Prostituiertenbetrieb und wer betreibt diesen?

- b) Wenn nein, wurde dieser Betrieb gemäß §37 Prostituiertenschutzgesetz durch den Betreiber bis zum 1. Oktober 2017 angezeigt?
- c) Wenn nein, welche Ordnungswidrigkeits- oder sonstige Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um den Betrieb zu schließen?

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

23. Oktober 2017

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-3246) wie folgt Stellung:

1. Seit wann ist dem Bezirksamt bekannt, dass sich in der Wilhelmstraße 14 ein Bordell befindet?

Dem Bezirksamt ist die Nutzung des Gebäudes als Modellwohnung seit Oktober 2001 bekannt. Mit Datum vom 06.11.2000 hat das Bezirksamt Harburg eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung für Freiberufler erteilt. Diese schließt eine Nutzung als Modellwohnungen nicht aus.

2. Wie viele Prostituierte sind in der Wilhelmstraße 14 als Gewerbetreibende registriert?

Die Ausübung der Prostitution fällt nicht unter die Gewerbeordnung; Prostituierte müssen somit keine Gewerbeanzeige abgeben.

Es liegen daher für die Wilhelmstraße 14 keine entsprechenden Gewerbebeanmeldungen vor.

3. Ist das dort beheimatete „Love-House-Harburg“ ein eingetragener, gewerblicher Prostituiertenbetrieb gemäß §14 Gewerbeordnung (GewO)?

Für Bordellbetriebe besteht keine gewerberechtliche Anzeigepflicht. Die Gewerbebeanmeldung unterliegt der Freiwilligkeit.

Für das Love-House-Harburg liegt keine Gewerbebeanmeldung vor.

a) Wenn ja, seit wann besteht dieser Prostituiertenbetrieb und wer betreibt diesen?

Entfällt.

b) Wenn nein, wurde dieser Betrieb gemäß §37 Prostituiertenschutzgesetz durch den Betreiber bis zum 1. Oktober 2017 angezeigt?

c) Wenn nein, welche Ordnungswidrigkeits- oder sonstige Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um den Betrieb zu schließen?

Hierüber liegen dem Bezirksamt keine Erkenntnisse vor. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 37 ProstSchG ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration, ESF- Verwaltungsbehörde -AI 232-.

Für vor dem 1.7.2017 bestehende Betriebe galt eine Anzeigepflicht bis zum 1.10.2017. Die Verpflichtung zur Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis lässt noch bis zu 31.12.2017 die Antragstellung zu. Möglich ist die Antragstellung in diesem Falle überhaupt erst ab dem 30.10.2017.

Völsch

